### Satzung

### über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Nittenau (Sondernutzungssatzung)

#### Vom 25. Oktober 2012

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 und des § 8 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) folgende

#### Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
  - a) Gemeindestraßen,
  - b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Nittenau,
  - c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Sie gilt nur für Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (öffentlich-rechtliche Sondernutzung).

# § 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn öffentliche Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Zwecke des Verkehrs, benutzt werden. Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

#### § 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Nittenau.

- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

#### § 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, anzugeben. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

#### § 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Vorschüssen und Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Ferner können bei gewerblichen Sondernutzungen auch städtebauliche und baugestalterische Belange mit sachlichem Bezug zur Straße im Rahmen eines konkreten Gestaltungskonzeptes berücksichtigt werden.
- (2) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen bzw. wird in der Regel nicht erteilt, wenn im Einzelfall über den zulässigen Gemeingebrauch hinausgehend,
- a) für das Lagern und Nächtigen,
- b) für das Betteln,
- c) für den Aufenthalt zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
- d) für Nutzungen, bei denen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80 m unterschritten würde,
- e) für den Aufenthalt in städtischen Parkhäusern außerhalb deren Nutzungszwecks,
- f) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeproben an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
- g) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
- h) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. betriebsfähig sind und/oder es sich nicht um Halten oder Parken im Sinne der StVO handelt.

#### § 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände sind zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

#### § 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt Nittenau kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird die Straße beschädigt, so hat der Verpflichtete diese sofort wieder in verkehrssicheren Zustand zu verbringen und die Schäden zu beseitigen. Er hat der Stadt den Schaden und dessen Behebung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Schadensbehebung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Nittenau. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- Die (5)Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schaden an Sondernutzungsanlagen, es sei dass den denn. zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

# § 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

a) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,

b) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtliche nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen.

89

#### Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 8 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefordert ist.

#### § 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, so sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.

# § 11 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit

Die Gebühren können ermäßigt werden bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese

- a) im öffentlichen Interesse,
- b) von anerkannten gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften und Parteien oder von eingetragenen Sportvereinen,

ausgeübt werden und diese Interessen bzw. Zielen dienen.

#### §12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige,
- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt sowie dessen Rechtsnachfolger,
- b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis fällig. Bei nicht erlaubter Sondernutzung wird die Gebühr mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzungen werden im Voraus jeweils zum 31.01. fällig.

#### § 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilsmäßig erstattet werden, wenn und soweit die Stadt Nittenau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 15 Marktveranstaltungen

Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er entgegen §§ 3 und 5

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3, oder
- b) eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage oder Bedingung nicht erfüllt,

kann gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro belegt werden.

#### § 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende öffentlich-rechtliche Sondernutzungen. Widerruflich erteilte Erlaubnisse sind bis spätestens 31. Dezember 2012 zu widerrufen.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Nittenau, 25. Oktober 2012

Stadt Nittenau

Karl Bley

Erster Bürgermeister

#### Gebührenverzeichnis

# zu § 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Nittenau

	Sondernutzungen	Berechnung je	Zeit pro angefangene	Grundgebühr Euro
1	Baustofflagerungen, Arbeitsstellen, Gerüste, Bauzäune, Baustellen- zufahrten u. ä.	qm	Woche	0,25 – 1,50
1 a	Parkplatzflächen mit Parkuhr		Tag	zusätzlich 75% der mögl. Einnahmen der
2	Überspannungen, oberirdische Leitungen			Parkuhr
	a) kurzfristig (z.B. Versorgung von Baustellen)	Überquerung	Monat	7,50 – 15,00
	b) dauernde Nutzung	lfm.	Jahr	4,00 - 6,00
3	Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten	Stück	Woche	5,00 – 25,00
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung	qm qm	Tag Saison	1,00 - 5,00 5,00 - 200,00
5	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften (bis zu 0,80 m Tiefe gebührenfrei)	qm	Jahr	5/qm/Jahr
6	Aufstellen eines Werbe- oder Informationsstandes; Aufstellen von Tombolas	qm	Tag	3,00
7	Nicht ortsfeste dauerhafte Verkaufsstände und Kioske a) kurzfristig b) im übrigen	qm qm	½ Tag: 10,00 Monat	1Tag: 15,00 5,00 – 10,00
8	Aufstellen von Containern	qm	Woche	5,00 – 10,00
9	Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken im Sinne der StVO a) auf Parkplätzen – gebührenpflichtig - gebührenfrei b) auf sonstigen Flächen – Omnibusse, Lastwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Zugmaschinen	Fahrzeug Fahrzeug Fahrzeug	Tag Woche	4,00 12,50
	2000gowiont, Zuginasciinen	ranizeug	Tag	5,00